

Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes
(Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPO M-V)

Vom 16. Juni 2004
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306-1-5

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 725), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (GVOBl. M-V S...), verordnet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zuständigkeiten

Teil 1

Studium und Erste juristische Prüfung

§ 2 Studienzeit

§ 3 Praktische Studienzeiten

Abschnitt 1

Staatliche Pflichtfachprüfung

§ 4 Pflichtfachprüfung

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung

§ 6 Allgemeine Anerkennung anderweitiger Studienleistungen

§ 7 Zulassungsantrag

§ 8 Entscheidung über die Zulassung

§ 9 Rücktritt von der schriftlichen Prüfung

§ 10 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

§ 11 Pflichtfächer

§ 12 Schriftliche Prüfung

§ 13 Hilfsmittel

§ 14 Durchführung der schriftlichen Prüfung

§ 15 Angemessener Nachteilsausgleich

§ 16 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

§ 17 Notenstufen, Punktezahl

§ 18 Zulassung zur mündlichen Prüfung

§ 19 Mündliche Prüfung

§ 20 Durchführung der mündlichen Prüfung

- § 21 Bewertung der Prüfung;
- § 22 Gesamtnote der Pflichtfachprüfung
- § 23 Bekanntgabe, Zeugniserteilung
- § 24 Niederschrift
- § 25 Wiederholung der Pflichtfachprüfung
- § 26 Freiversuch
- § 27 Notenverbesserung
- § 28 Verfahrensfehler

Abschnitt 2
Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- § 29 Allgemeine Regeln
- § 30 Prüfungsleistungen
- § 31 Endpunktzahl, Endnote

Abschnitt 3
Erste juristische Prüfung

- § 32 Gegenstand, Prüfungsgesamtnote
- § 33 Zeugnis, Akteneinsicht

Teil 2
Vorbereitungsdienst

- § 34 Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst
- § 35 Gastreferendare
- § 36 Dienstaufsicht
- § 37 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 38 Ausbildungsstellen und Zuweisungen
- § 39 Nebentätigkeiten
- § 40 Ausbildungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften
- § 41 Zeugnisse
- § 42 Erholungsurlaub, Beurlaubung

Teil 3
Zweite juristische Staatsprüfung

- § 43 Zuständigkeit
- § 44 Zulassungs- und Prüfungsunterlagen
- § 45 Prüfungsteile und Gebiete

- § 46 Schriftliche Prüfung
- § 47 Schwerpunktbereiche
- § 48 Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 49 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 50 Mündliche Prüfung
- § 51 Prüfungsgesamtnote
- § 52 Rücktritt
- § 53 Prüfungszeugnis, Akteneinsicht
- § 54 Wiederholung der Prüfung
- § 55 Zweite Wiederholung der Prüfung

Teil 4

Schlussvorschriften

- § 56 Anrechnung von Ausbildungszeiten
- § 57 Übergangsbestimmungen
- § 58 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Zuständigkeiten

Die staatliche Pflichtfachprüfung (Pflichtfachprüfung) der Ersten juristischen Prüfung und die Zweite juristische Staatsprüfung werden vom Landesjustizprüfungsamt, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Schwerpunktbereichsprüfung) der Ersten juristischen Prüfung von den Hochschulen in jeweils eigener Verantwortung vorbereitet und durchgeführt. Dies gilt auch für das Nachprüfungsverfahren und für Verwaltungsstreitverfahren.

Teil 1

Studium und Erste juristische Prüfung

§ 2

Studienzeit

Die Studienzeit beträgt acht Semester. Es gilt § 5a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592).

§ 3

Praktische Studienzeiten

(1) Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten in den Bereichen Zivilrechtspflege, Strafrechtspflege, Verwaltung oder bei der Rechtsanwaltschaft von insgesamt drei Monaten statt. Die praktische Studienzeit kann bei einer Stelle und zusammenhängend stattfinden. Ausbildungsstelle kann jede Stelle im In- oder Ausland sein, bei der den Studierenden eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung vermittelt wird.

(2) Zu Beginn der praktischen Studienzeiten sind die Studierenden nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), zu verpflichten.

(3) Bei regelmäßiger Teilnahme an den praktischen Studienzeiten stellt die Ausbildungsstelle hierüber eine Bescheinigung aus.

Abschnitt 1

Pflichtfachprüfung

§ 4

Pflichtfachprüfung

Die Pflichtfachprüfung wird in der Regel zweimal jährlich abgehalten. Die Zulassung ist für den Wintertermin zum 1. Juli, für den Sommertermin zum 15. Januar eines jeden Jahres zu beantragen. Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen, zu denen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nachgewiesen sein müssen.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung

(1) Zur Pflichtfachprüfung ist zuzulassen, wer

1. die nach § 5a Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erforderliche Studienzeit durchlaufen hat,
2. an der praktischen Studienzeit (§ 3) teilgenommen hat,
3. an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs (§ 5a Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes) erfolgreich teilgenommen hat, sofern die Fremdsprachenkompetenz nicht fachbezogen gleichwertig nachgewiesen ist.

(2) Der Kandidat muss erfolgreich teilgenommen haben an

1. den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht,
2. einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach, in der geschichtliche, philosophische, wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung beispielhaft behandelt worden sind, und
3. einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen.

(3) In den Übungen nach Absatz 2 Nr. 1 muss der Kandidat jeweils innerhalb desselben Semesters eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit, in den Lehrveranstaltungen nach Absatz 2 Nr. 2 eine Hausarbeit oder eine Aufsichtsarbeit gefertigt haben. In einer Lehrveranstaltung nach Absatz 2 Nr. 3 muss der Kandidat ein Referat halten oder eine vergleichbare Prüfungsleistung erbracht haben. Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Absatz 2 war erfolgreich, wenn die erbrachten Leistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden.

§ 6

Allgemeine Anerkennung anderweitiger Studienleistungen

(1) Die Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Sprachkurs nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 kann durch ein Semester eines fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums ersetzt werden, wenn der Kandidat an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben war, in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semester-Wochenstunden, rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht besucht hat, je Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat und an der inländischen Hochschule zum Zwecke des Auslandsstudiums beurlaubt war.

(2) Die Teilnahme an einer Übung oder Lehrveranstaltung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland ersetzt werden, sofern die Veranstaltung auf Antrag des Kandidaten als gleichwertig anerkannt worden ist.

(3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung einer anderen Fakultät der Hochschule ersetzt werden, soweit die Veranstaltung auf Antrag des Kandidaten

als gleichwertig anerkannt worden ist.

(4) Für die Anerkennung und die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist die juristische Fakultät der Hochschule des Ortes zuständig, an der der Kandidat zurzeit der Stellung seines Antrages auf Anerkennung immatrikuliert ist. Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen im Übrigen, die außerhalb des Landes erbracht worden sind, stellt das Landesjustizprüfungsamt fest.

§ 7

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zur Pflichtfachprüfung ist unter Verwendung des amtlichen Vordrucks beim Landesjustizprüfungsamt zu beantragen. In dem Antrag ist zu versichern, dass bei keinem anderen Prüfungsamt um die Zulassung zu einer juristischen Prüfung nachgesucht worden ist, oder zu erklären, wo und wann dies geschehen ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
2. die Hochschulzugangsberechtigung und die Datenkontrollblätter der Hochschulen zum Nachweis der in § 5 genannten Voraussetzungen,
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 5 Abs. 2 genannten Übungen und sonstigen Lehrveranstaltungen und
4. die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erforderlichen Nachweise.

(3) Zeugnisse und Bescheinigungen sind in Urschrift oder beglaubigter Kopie vorzulegen.

§ 8

Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung zur Pflichtfachprüfung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt. Nach Bekanntgabe des Bescheides ist eine Rücknahme des Antrags nicht mehr zulässig.

§ 9

Rücktritt von der schriftlichen Prüfung

(1) Ist der Kandidat wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grunde gehindert, an der schriftlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ihm ein amtsärztliches Zeugnis beizufügen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Prüfungsunfähigkeit offensichtlich ist.

(2) Hat sich der Kandidat in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes nach Absatz 1 der schriftlichen Prüfung unterzogen, ist der Rücktritt wegen dieses Grundes ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Kandidat bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(3) Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist ausgeschlossen, sobald nach Abschluss der schriftlichen Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Bleibt der Kandidat der schriftlichen Prüfung insgesamt fern oder gibt er bei keiner der Aufsichtsarbeiten eine Bearbeitung ab, gilt dies als Rücktritt.

(5) Tritt während des Schreibens einer Aufsichtsarbeit ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ein, ist er unverzüglich gegenüber der Aufsicht geltend zu machen. Anderenfalls ist die Geltendmachung dieses Rücktrittsgrundes ausgeschlossen.

(6) Wird der Rücktritt genehmigt, ist die Prüfung im nächstmöglichen Prüfungstermin fortzusetzen.

(7) Wird der Rücktritt nicht genehmigt, kann die Prüfung fortgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfüllt sind. Anderenfalls gilt sie als nicht bestanden.

§ 10

Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Nimmt der Kandidat ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, gilt dies als Rücktritt.

(2) Ist der Kandidat wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grunde

gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Wird der Rücktritt genehmigt, setzt der Kandidat die Prüfung im nächstmöglichen Prüfungstermin fort.

(4) Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Eine Geltendmachung des wichtigen Grundes nach Ende der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 11 Pflichtfächer

(1) Pflichtfächer der Pflichtfachprüfung sind das Zivil-, das Straf- und das öffentliche Recht. Rechtsgestaltende und rechtsberatende Fragestellungen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsstoff der Pflichtfächer umfasst:

1. Zivilrecht:

a) Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch:

- Allgemeine Lehren und Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, in Grundzügen juristische Personen,
- aus dem Recht der Schuldverhältnisse die Abschnitte 1 bis 7 sowie Abschnitt 8 ohne die Titel 2, 11, 15, 18, 19 und 25,
- aus dem Sachenrecht die Abschnitte 1 bis 3, 5, Abschnitt 7 (ohne Rentenschuld), und in Grundzügen die Abschnitte 4 und 8 (ohne Pfandrecht an Rechten),
- aus dem Familienrecht jeweils in Grundzügen Wirkungen der Ehe im allgemeinen (Abschnitt 1 Titel 5) und gesetzliches Güterrecht (Abschnitt 1 Titel 6 Untertitel 1),
- aus dem Erbrecht jeweils in Grundzügen Abschnitt 1 (Erbfolge), Abschnitt 2 Titel 3 (Erbchaftsanspruch), Abschnitt 3 (Testament) ohne Titel 6, Abschnitt 4 (Erbvertrag) und Abschnitt 5 (Pflichtteil),

b) Grundzüge des Produkthaftungsgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes;

c) aus dem Handelsrecht in Grundzügen:

Kaufleute, Publizität des Handelsregisters, Prokura und Handelsvollmacht, Allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf,

d) aus dem Gesellschaftsrecht in Grundzügen:

Recht der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft; Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

e) aus dem Arbeitsrecht:

- Individualarbeitsrecht: Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Bestandsschutz, Leistungsstörungen und Haftungen im Arbeitsverhältnis,
- Kollektives Arbeitsrecht in Grundzügen, Abschluss und Wirkung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen,

f) aus dem Zivilprozessrecht in Grundzügen:

die Vorschriften über gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen und aus der Zivilprozessordnung das Buch 1 (Allgemeine Vorschriften), Buch 2 (Verfahren im ersten Rechtszug), Buch 3 (Rechtsmittel) und Buch 8 (Zwangsvollstreckung),

2. Strafrecht:

a) Allgemeiner Teil des Strafrechts (mit Konkurrenzen); Erster Abschnitt (Das Strafgesetz), Zweiter Abschnitt (Die Tat) ohne Titel 5 und jeweils in Grundzügen aus dem Dritten Abschnitt (Rechtsfolgen der Tat) die Titel 1 bis 4 und der Vierte Abschnitt (Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen),

b) aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches:

aus dem Sechsten Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt) nur §§ 113, 114 in Grundzügen, aus dem Siebten Abschnitt (Straftaten gegen die öffentli-

che Ordnung) nur §§ 123, 142, 145d, den Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) §§ 153 bis 163, aus dem Zehnten Abschnitt § 164, aus dem Vierzehnten Abschnitt (Beleidigung) nur §§ 185 bis 187, 193 in Grundzügen, aus dem Sechzehnten Abschnitt (Straftaten gegen das Leben) nur §§ 211 bis 216 und §§ 221, 222, den Siebzehnten Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit), aus dem Achtzehnten Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) nur §§ 239 bis 239b, 240, 241, dabei §§ 239a, 239b nur in Grundzügen, den Neunzehnten Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung), den Zwanzigsten Abschnitt (Raub und Erpressung), aus dem Einundzwanzigsten Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei) nur §§ 257, 258, 259, aus dem Zweiundzwanzigsten Abschnitt (Betrug und Untreue) nur §§ 263, 263a, 265, 265a, 266, 266b, aus dem Dreiundzwanzigsten Abschnitt (Urkundenfälschung) nur §§ 267, 268 und 274, aus dem Siebenundzwanzigsten Abschnitt (Sachbeschädigung) nur §§ 303, 303c, aus dem Achtundzwanzigsten Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten) nur §§ 306 bis 306e, 315 bis 315c, 316, 316a, jeweils in Grundzügen 323a, 323c,

- c) aus dem Strafverfahrensrecht jeweils in Grundzügen:
die Vorschriften über gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen und aus der Strafprozessordnung das Erste Buch (Allgemeine Vorschriften), Zweite Buch (Verfahren im ersten Rechtszug), Dritte Buch (Rechtsmittel), aus dem Sechsten Buch (Besondere Arten des Verfahrens) nur den Ersten Abschnitt,

3. Öffentliches Recht:

- a) das Staats- und Verfassungsrecht ohne die Abschnitte X, Xa des Grundgesetzes, das Verfassungsprozessrecht jeweils in Grundzügen (aus dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht der II. Teil Erster Abschnitt (Allgemeine Verfahrensvorschriften) und aus dem III. Teil (Einzelne Verfahrensarten) den Sechsten Abschnitt (Organstreitverfahren), Zehnten Abschnitt (Abstrakte Normenkontrolle), Elften Abschnitt (Konkrete Normkontrolle) und Fünfzehnten Abschnitt (Verfassungsbeschwerde),
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht, davon das Recht der öffentlichen Ersatz- und Entschädigungsleistungen und die besonderen Verwaltungsverfahren in Grundzügen,
- c) aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht,
aus dem Kommunalrecht jeweils in Grundzügen folgende Abschnitte der Kommunalverfassung: aus dem Teil 1 den Abschnitt 1 (Grundlagen der Gemeinde-

verfassung), Abschnitt 2 (Einwohner und Bürger), Abschnitt 3 (Vertretung und Verwaltung), Abschnitt 6 (Wirtschaftliche Betätigung) und Abschnitt 7 (Aufsicht),

aus dem Bauplanungsrecht jeweils in Grundzügen folgende Teile des Baugesetzbuches: aus dem Ersten Kapitel den Ersten Teil (Bauleitplanung), aus dem Zweiten Teil (Sicherung der Bauleitplanung) den Ersten und Zweiten Abschnitt, aus dem Dritten Teil (Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung) den Ersten Abschnitt und aus dem Dritten Kapitel den Dritten Abschnitt (Verwaltungsverfahren) und den Vierten Abschnitt (Planerhaltung), aus der Bau-nutzungsverordnung den Ersten Abschnitt (Art der baulichen Nutzung), den Zweiten Abschnitt (Maß der baulichen Nutzung) und den Dritten Abschnitt (Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche),

- d) aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften jeweils in Grundzügen: die Rechtsquellen und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften, die Grundfreiheiten des EG-Vertrages und die Europäischen Grundrechte sowie deren Durchsetzung, die Organe der Europäischen Gemeinschaften, Rechtsetzung und Vollzug des Gemeinschaftsrechts,
- e) aus dem Verwaltungsprozessrecht jeweils in Grundzügen: aus der Verwaltungsgerichtsordnung aus Teil I den 6. Abschnitt (Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit) und Teil II (Verfahren).

(3) Zu den Pflichtfächern gehören ihre europarechtlichen Bezüge sowie ihre Bezüge zu Grundlagenfächern.

(4) Soweit Rechtsgebiete in den Grundzügen Gegenstand des Prüfungsstoffes sind, wird die Kenntnis der Systematik, der wesentlichen Normen und Rechtsinstitute, des Regelungsgehalts sowie von Sinn, Zweck, Struktur und Bedeutung im Gesamtzusammenhang verlangt. Detailkenntnisse dürfen nicht vorausgesetzt werden.

(5) Andere als die in Absatz 2 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Pflichtfachprüfung sind sechs Aufgaben mit einer

Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden zu bearbeiten.

(2) Es sind zu fertigen:

1. drei Aufgaben aus dem Zivilrecht,
2. eine Aufgabe aus dem Strafrecht,
3. zwei Aufgaben aus dem Öffentlichen Recht.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich durch das Landesjustizprüfungsamt gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

§ 13 **Hilfsmittel**

Die Kandidaten dürfen nur die durch das Landesjustizprüfungsamt zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Die Kandidaten haben die Hilfsmittel selbst zu stellen. Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen, Einlageblätter oder verlagsseitig nicht vorgesehene Register enthalten.

§ 14 **Durchführung der schriftlichen Prüfung**

(1) Das Landesjustizprüfungsamt teilt dem Kandidaten vor Beginn der schriftlichen Prüfung eine Kennzahl zu.

(2) Der Kandidat nimmt im Prüfungsraum den mit seiner Kennzahl bezeichneten Platz ein. Er versieht seine Arbeit anstelle des Namens mit der Kennzahl. Hinweise auf die Person oder die persönlichen Verhältnisse des Kandidaten sind zu unterlassen.

(3) Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Sie kann Kandidaten bei Ordnungsverstößen oder Täuschungsversuchen von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen, falls dies als Sofortmaßnahme geboten ist.

§ 15 **Angemessener Nachteilsausgleich**

(1) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines Kandidaten, die die

Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erschweren, kann das Landesjustizprüfungsamt auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Nachteile treffen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, eingeräumt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(3) Die Verlängerung der Bearbeitungszeit beträgt höchstens eine Stunde. Ruhepausen betragen insgesamt höchstens 90 Minuten.

(4) Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfungen gehören, darf nicht verzichtet werden.

§ 16

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Gutachtern persönlich bewertet. Die Gutachter werden vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt. Dem zweiten Gutachter ist die Bewertung des ersten Gutachters mitzuteilen.

(2) Weichen die Bewertungen der Gutachter um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen setzt ein vom Landesjustizprüfungsamt bestimmter weiterer Gutachter die Note mit einer der von den Gutachtern erteilten Punktezahl oder einer dazwischenliegenden Punktezahl fest (Stichentscheid).

(3) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Landesjustizprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte). § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 17

Notenstufen, Punktezahl,

(1) Sämtliche Bewertungen erfolgen nach der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243).

(2) Die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtpunktezahl des schriftlichen Abschnitts der Prüfung errechnet sich aus der Summe der Einzelpunktezahl-

len geteilt durch sechs. Sie wird dem Kandidaten zusammen mit den Einzelnoten spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.

§ 18

Zulassung zur mündlichen Prüfung

Zur mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer im schriftlichen Abschnitt der Pflichtfachprüfung eine Gesamtnote von mindestens 3,60 Punkten erreicht hat. Dabei müssen drei Aufsichtsarbeiten aus wenigstens zwei der in § 12 Abs. 2 genannten Bereiche mit wenigstens 4,00 Punkten bewertet worden sein. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfasst je einen Abschnitt im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht.

(2) Der Kandidat ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich zu laden.

(3) Der Prüfungsausschuss wird vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Prüfern, die jeweils einen Prüfungsabschnitt übernehmen. Ein Prüfer soll Hochschullehrer des Rechtes sein.

§ 20

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung und achtet darauf, dass die Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden. Er bestimmt die Reihenfolge der Prüfungsteile. Während der mündlichen Prüfung müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidat etwa 45 Minuten betragen. Regelmäßig werden vier Kandidaten zusammen geprüft. Mehr als fünf Kandidaten dürfen nicht zusammen geprüft werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierende der Rechtswissenschaften und mit der juristischen Ausbildung befasste Personen als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulassen.

§ 21

Bewertung der mündlichen Prüfung

Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen der einzelnen Kandidaten in jedem Prüfungsabschnitt. Er ermittelt den Durchschnitt der Einzelbewertungen bis auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit. § 17 Abs. 1 findet Anwendung.

§ 22

Gesamtnote der Pflichtfachprüfung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Pflichtfachprüfung und setzt die Gesamtnote der Pflichtfachprüfung fest.

(2) Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Hierbei sind die ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung mit einem Anteil von 70 vom Hundert und die ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von 30 vom Hundert zu berücksichtigen.

(3) Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Durchschnittspunktzahl der Prüfung). Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen bis zu einem Punkt von der Durchschnittspunktzahl abweichen, wenn der Leistungsstand des Kandidaten aufgrund des Gesamteindrucks von den Prüfungsleistungen hierdurch besser gekennzeichnet wird und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat. § 21 Satz 3 gilt entsprechend. Die Abweichung ist zu begründen.

(4) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Pflichtfachprüfung, wobei der Endpunktzahl die sich aus der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung ergebende Notenbezeichnung zugrunde zu legen ist.

(5) Die Pflichtfachprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote ausreichend (4,00 Punkte) erreicht wurde.

§ 23

Bekanntgabe, Zeugniserteilung

(1) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses wird das Ergebnis mitgeteilt und unter Bekanntgabe der Bewertung der Einzelleistungen kurz begründet. Der Kandidat kann auf die Begründung der Bewertung der Einzelleistungen verzichten.

(2) Über das Bestehen der Pflichtfachprüfung erteilt das Landesjustizprüfungsamt ein Zeugnis.

§ 24

Niederschrift

(1) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgehalten werden:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses und die Namen der Kandidaten,
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
3. die Gegenstände und Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
4. die Durchschnittspunktzahl, Abweichungen nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und deren Begründung sowie die Endpunktzahl.
5. der Vorschlag zur Festlegung von Auflagen im Falle des Nichtbestehens gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 25

Wiederholung der Pflichtfachprüfung

(1) Wer die Pflichtfachprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Bis zur Wiederholung ist das Studium fortzusetzen.

(2) Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn der Kandidat die Prüfung bei einem anderen Prüfungsamt endgültig nicht bestanden hat.

(3) Bei Vorliegen eines hinreichenden Grundes kann gestattet werden, dass der Kandidat die Wiederholungsprüfung an einem anderen Prüfungsort oder bei einem anderen Prüfungsamt ablegt. Einem Kandidaten, der bei einem anderen

Prüfungsamt einmal ohne Erfolg an der Prüfung teilgenommen hat, kann die Wiederholungsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern gestattet werden, wenn ein hinreichender Grund den Wechsel rechtfertigt und das andere Prüfungsamt zustimmt.

(4) Hat der Kandidat die Prüfung bereits nach dem schriftlichen Prüfungsteil nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, bestimmt das Landesjustizprüfungsamt, ob und wie lange er das Studium vor einem weiteren Prüfungsversuch fortzusetzen hat, insbesondere an welchen Lehrveranstaltungen er teilzunehmen und welche Leistungsnachweise er zu erbringen hat. Hat der Kandidat die Prüfung nach der mündlichen Prüfung nicht bestanden, bestimmt das Landesjustizprüfungsamt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Auflagen.

(5) Für die Wiederholung der Prüfung gelten die §§ 9 bis 24 entsprechend.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung oder die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung nach § 22 Abs. 5 nicht vor oder hat der Kandidat die Prüfung wegen Rücktritts während des schriftlichen Teils der Prüfung vorzeitig beendet, ist die Prüfung im ganzen Umfang zu wiederholen.

§ 26

Freiversuch

(1) Nimmt der Kandidat nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichem Studium spätestens an der nach dem Ende des achten Semesters unmittelbar folgenden Pflichtfachprüfung teil und besteht die Prüfung nicht, gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrfache Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahlen nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums:

1. Semester, in denen wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund ein Studienhindernis oder eine Beurlaubung bestand; im Falle einer Erkrankung ist diese grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung der Studierunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält;
2. Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semester in entsprechender Anwendung der Elternzeitlandesverordnung vom 22. Februar

2002 (GVOBl. M-V S. 134) sowie Zeiten des Ableistens des Wehr- oder Ersatzdienstes;

3. bis zu drei Semester eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums, wenn der Kandidat
 - a) an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben war,
 - b) in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht besucht hat,
 - c) je Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat und
 - d) an der inländischen Hochschule zum Zwecke des Auslandsstudiums beurlaubt war;
 darüber hinaus gehende Leistungsnachweise können als Zulassungsvoraussetzung nach § 5 anerkannt werden;
4. ein Semester, wenn der Studierende ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in einem gesetzlich vorgesehenen Organ der Hochschule oder der Studierendenschaft tätig war; über die Dauer der Mitgliedschaft ist ein Nachweis zu führen;
5. zwei Semester, wenn der Kandidat den mit der Studienordnung vom 17. Juli 2003, in der Fassung vom 17. September 2003 errichteten Studiengangs eines Bachelors of Laws (LL.B) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semester als ausschließliches Hauptstudium erfolgreich abgeschlossen hat; der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss ist durch eine Bestätigung der Fakultät zu erbringen.
6. bis zu zwei Semester werden als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren körperlichen Behinderung oder einer schweren chronischen körperlichen Erkrankung sind, anerkannt. Diese Voraussetzungen sind grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

(3) Insgesamt können nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.

§ 27

Notenverbesserung

(1) Wer die Pflichtfachprüfung nach einer Prüfung gemäß § 26 bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Note spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen. Für die Berechnung der Semesterzahlen gilt § 26 entsprechend.

(2) Diese Möglichkeit besteht nur in dem nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins beginnenden nächsten Prüfungstermin, soweit der Kandidat noch keinen Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst gestellt hat. Stellt der Kandidat nach Zulassung zum Versuch der Verbesserung der Prüfungsgesamtnote und vor dessen Beendigung einen Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst gilt der Versuch zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote als erfolglos beendet.

(3) Wird in der Notenverbesserungsprüfung eine höhere Endpunktzahl erreicht, so erteilt das Landesjustizprüfungsamt ein Zeugnis (§ 23 Abs. 2). Der erste Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(4) Wer zur Verbesserung der Note zur Pflichtfachprüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung durch schriftliche Erklärung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Note gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer oder mehrerer Aufsichtsarbeiten oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird. Wiederholungen nach Absatz 1 können nur im gesamten Umfang erfolgen.

§ 28

Verfahrensfehler

(1) Das Landesjustizprüfungsamt kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufes oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf Antrag eines Kandidaten durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Es kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der Aufsicht führenden Person und während der mündlichen Prüfung gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(3) Hat das Landesjustizprüfungsamt wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Kandidat unverzüglich nach Abschluss des mangelbehafteten

ten Prüfungsteils (schriftliche oder mündliche Prüfung), spätestens jedoch einen Monat nach diesem Zeitpunkt die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten und kann nach Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistungen nicht zurückgenommen werden. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist der Verfahrensfehler unbeachtlich.

Abschnitt 2 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 29 Allgemeine Regeln

(1) Die Hochschulen regeln die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung durch universitäre Satzung.

(2) Entscheidungen in den Angelegenheiten der Schwerpunktbereichsprüfung treffen die nach der universitären Satzung zuständigen Stellen in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für das prüfungsrechtliche Nachprüfungsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren.

§ 30 Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung sind mindestens eine schriftliche Studienarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen, eine Aufsichtsarbeit und eine mündliche Prüfung zu erbringen. Die Prüfungsleistungen können studienbegleitend erbracht werden.

(2) Sämtliche Bewertungen erfolgen nach der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung.

§ 31 Endpunktzahl, Endnote

(1) Die Hochschulen bilden aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen eine Endpunktzahl, aus der sich die Endnote der Schwerpunktbereichsprüfung ergibt.

(2) Die Hochschulen teilen das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung dem für die Pflichtfachprüfung zuständigen Landesjustizprüfungsamt mit.

Abschnitt 3 **Erste juristische Prüfung**

§ 32 **Gegenstand, Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Erste juristische Prüfung hat bestanden, wer die Pflichtfachprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat.

(2) Aus den Endpunktzahlen der Pflichtfach- sowie der Schwerpunktbereichsprüfung errechnet das Landesjustizprüfungsamt die Gesamtpunktzahl der Ersten juristischen Prüfung. Die Endpunktzahl der Pflichtfachprüfung wird zu 70 vom Hundert, die Endpunktzahl der Schwerpunktbereichsprüfung zu 30 vom Hundert in die Gesamtpunktzahl der Ersten juristischen Prüfung eingerechnet.

(3) Aus der Gesamtpunktzahl der Ersten juristischen Prüfung ergibt sich die Gesamtnote der Ersten juristischen Prüfung, die nach der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung ermittelt wird.

(4) Der Schwerpunktbereichsprüfung steht eine Schwerpunktbereichsprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns gleich.

§ 33 **Zeugnis, Akteneinsicht**

(1) Über das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung nach § 32 erteilt das Landesjustizprüfungsamt ein Zeugnis über die erreichte Gesamtpunktzahl und die Gesamtnote der Ersten juristischen Prüfung. Dieses Zeugnis weist die erreichten Endpunktzahlen und Endnoten der Pflichtfachprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung gesondert aus. In dem Zeugnis wird auch der Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung angegeben.

(2) Aufgrund der Endpunktzahlen der Pflichtfachprüfung setzt das Landesjustizprüfungsamt Platznummern fest, die den Kandidaten auf Antrag mitgeteilt werden. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Endpunktzahl erreicht, so erhalten sie die gleiche Platznummer.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Pflichtfachprüfung kann der Kandidat die Prüfungsakte der Pflichtfachprüfung einsehen. Das Einsichtsrecht kann aus wichtigem Grund versagt oder beschränkt werden. Das Einsichtsrecht in die Akten der Schwerpunktbereichsprüfung regeln die Hochschulen.

Teil 2

Vorbereitungsdienst

§ 34

Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst

(1) Die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgt zum 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst berechtigt zum Führen der Bezeichnung „Rechtsreferendarin“ oder „Rechtsreferendar“.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst ist spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Termin (Ausschlussfrist) zusammen mit den nach Absatz 4 erforderlichen Unterlagen schriftlich an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten.

(4) Mit dem Zulassungsantrag sind vorzulegen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses oder eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung oder der Ersten juristischen Staatsprüfung;
2. ein unterschriebener tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neuen Datums in Passbildgröße;
3. eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises;
4. eine Erklärung darüber, ob gegen den Bewerber wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder ob eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde;
5. die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart O) oder eine Bescheinigung über die Beantragung.

§ 35

Gastreferendare

(1) Wer in einem anderen Land in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden ist, kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde als Gastreferendar einzelne Ausbildungsabschnitte in Mecklenburg-Vorpommern ablegen. Über die Aufnahme als Gastreferendar entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Rechtsreferendaren des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die den ersten Ausbildungsabschnitt abgeleistet haben, kann gestattet werden, einzelne Ausbildungsabschnitte bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten in einem anderen Land abzuleisten.

§ 36

Dienstaufsicht

(1) Dienstvorgesetzter des Referendars ist während des gesamten Vorbereitungsdienstes der Präsident des Oberlandesgerichts. Er kann eine andere Bestimmung treffen.

(2) Der Referendar hat im Rahmen seiner Ausbildung den Weisungen der Ausbilder und der Arbeitsgemeinschaftsleiter zu folgen.

(3) Die fachliche Aufsicht über die Ausbildung obliegt dem Leiter der Ausbildungsstelle.

(4) Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes ist der Referendar nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten.

§ 37

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. Er umfasst:

1. die Pflichtstationen:
 - a) Zivilrechtspflege für die Dauer von fünf Monaten,
 - b) Verwaltung für die Dauer von drei Monaten,
 - c) Strafrechtspflege für die Dauer von vier Monaten,
 - d) Rechtsberatung für die Dauer von neun Monaten;
2. eine Wahlstation im Schwerpunktbereich für die Dauer von drei Monaten.

(2) Die Reihenfolge der Stationen nach Absatz 1 sowie deren Dauer kann unter Beachtung des § 5b Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes im Ausnahmefall durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts geändert werden.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen, jedoch nicht wegen unzureichender Leistungen, den Vorbereitungsdienst bis zu sechs Monate verlängern.

§ 38

Ausbildungsstellen und Zuweisungen

(1) Die Ausbildungsstellen sind:

1. in der Pflichtstation Zivilrechtspflege:
ein Amtsgericht oder ein Landgericht;
2. in der Pflichtstation Verwaltung:
eine Bundes-, eine Landesbehörde, ein Landkreis, eine Gemeinde, ein Amt, ein kommunaler Zweckverband, sofern bei diesem eine fachkundige Leitung der Ausbildung gewährleistet ist, ein Verwaltungsgericht nur für die Dauer von einem Monat der Ausbildung;
3. in der Pflichtstation Strafrechtspflege:
eine Staatsanwaltschaft oder ein Amtsgericht oder ein Landgericht;
4. in der Pflichtstation Rechtsberatung:
ein Rechtsanwalt, für die Dauer von drei Monaten ein Notar oder eine sonstige Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung in Rechtsgestaltung oder Rechtsberatung sichergestellt ist;
5. in der Wahlstation:
 - a) im Schwerpunktbereich Justiz:
ein Zivilgericht (Familiengericht, Gericht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ein Notar;
 - b) im Schwerpunktbereich Rechtsanwalt:
ein Rechtsanwalt, ein Notar oder eine sonstige Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung in Rechtsgestaltung oder Rechtsberatung sichergestellt ist;
 - c) im Schwerpunktbereich Wirtschaft:
ein Landgericht, ein Oberlandesgericht, ein Wirtschaftsprüfer oder ein Wirtschaftsberater, ein Wirtschaftsunternehmen, ein Notar oder ein Rechtsanwalt;

- d) im Schwerpunktbereich Verwaltung:
eine der in Nummer 2 genannten Stellen, ein gesetzgebendes Organ des Bundes oder eines Landes;
- e) im Schwerpunktbereich Arbeitsrecht:
ein Arbeitsgericht, ein Landesarbeitsgericht, eine Gewerkschaft, ein Arbeitgeberverband, eine Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung, ein Wirtschaftsunternehmen;
- f) im Schwerpunktbereich Sozialrecht:
ein Sozialgericht, ein Landessozialgericht, eine Körperschaft der sozialen oder beruflicher Selbstverwaltung, ein Leistungsträger in der Sozialversicherung;
- g) im Schwerpunktbereich Steuerrecht:
ein Finanzamt, eine Oberfinanzdirektion, ein Finanzgericht, ein Steuerberater;
- h) im Schwerpunktbereich Europarecht:
die Europäischen Gemeinschaften, der Europarat und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die internationalen Handelskammern, die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen und ein Wirtschaftsunternehmen, die Informationsbüros des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union in Brüssel und in Tallinn;
- i) im Schwerpunktbereich Internationales Privatrecht:
ein Zivilgericht, ein Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen, die internationalen Handelskammern, ein Notar.

In den Schwerpunktbereichen ist Ausbildungsstelle auch jeweils eine sonstige inländische, ausländische, überstaatliche oder zwischenstaatliche Stelle oder mit Ausnahme im Schwerpunktbereich Justiz ein Rechtsanwalt, bei der oder bei dem eine sachgerechte Ausbildung in den Schwerpunktbereichen gewährleistet ist. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann weitere Ausbildungsstellen zulassen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts überweist in die einzelnen Ausbildungsabschnitte. In der Pflichtstation Strafrechtspflege soll die Zuweisung im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsstellen vorrangig an eine Staatsanwaltschaft erfolgen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Ausbildungsstelle besteht nicht. Vor der Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle außerhalb des Geschäftsbe-

reiches des Justizministeriums holt er die Zustimmung der zuständigen Stelle ein.

(3) Eine Ausbildung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer kann auf Antrag auf die Ausbildung in den Pflichtstationen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 angerechnet werden. Bei einer Anrechnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Einführungslehrgang, im Übrigen kann Befreiung von der Teilnahme erteilt werden.

(4) In der Wahlstation kann eine Zuweisung an die Rechtswissenschaftliche Fakultät an einer Deutschen Hochschule erfolgen, sofern dort in besonderen Lehrveranstaltungen eine praxisbezogene, dem Kenntnisstand des Referendars entsprechende Ausbildung gewährleistet ist.

§ 39

Nebentätigkeiten

(1) Für Nebentätigkeiten der Rechtsreferendare gelten die §§ 67 bis 75 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVObI. M-V S. 708, 910), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVObI. M-V 2004 S. 2) geändert worden ist, sowie die Regelungen der aufgrund des § 74 des Landesbeamtengesetzes erlassenen Ausführungsverordnung entsprechend, soweit § 21a des Juristenausbildungsgesetzes und die danach erlassene Verordnung zur Regelung der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare vom 30. April 2003 (GVObI. M-V S. 326) nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Der zulässige zeitliche Umfang einer Nebentätigkeit bestimmt sich nach den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Ausbildung.

§ 40

Lehrveranstaltungen

(1) Im Vorbereitungsdienst werden begleitende Lehrveranstaltungen (Einführungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften) durchgeführt. Zu Beginn der Ausbildung in der Zivilrechtspflege und der Verwaltung sollen ein zweiwöchiger und zu Beginn der Ausbildung in der Strafrechtspflege ein einwöchiger Einführungslehrgang stattfinden, während der Ausbildung in den Pflichtstationen nach

§ 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d sollen Arbeitsgemeinschaften von in der Regel wöchentlich mindestens 4 Stunden Dauer oder eine gleichwertige Lehrveranstaltung stattfinden. Das Nähere regelt der Präsident des

Oberlandesgerichts, für die Station Rechtsberatung im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer des Landes. Für die Verwaltungsstation regelt das Innenministerium das Nähere im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts. Die Rechtsreferendare sind verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen, soweit ihnen nicht durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Befreiung erteilt wird.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt die Leiter der Einführungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften, für die Ausbildung in der Verwaltung auf Vorschlag des Innenministeriums und in der Rechtsanwaltsstation auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer.

(3) Am Ende einer Arbeitsgemeinschaft ist ein Zeugnis zu erteilen. § 17 findet Anwendung.

§ 41

Zeugnisse

(1) Über die praktische Ausbildung in den Stationen erteilen die Ausbilder ein Zeugnis, in dem die Fähigkeiten und Leistungen mit einer Note und Punktzahl nach § 17 bewertet werden. Durch den Ausbilder ist ein Ausbildungsnachweis zu führen, in den jede schriftliche und mündliche Leistung von nicht nur untergeordneter Bedeutung aufzunehmen ist. Waren bei einer Ausbildungsstelle mehrere Ausbilder tätig, erteilen diese eine gemeinsame Beurteilung.

(2) Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Beendigung der jeweiligen Ausbildung dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen. Es ist dem Rechtsreferendar bekannt zugeben und auf Verlangen mit ihm zu besprechen.

§ 42

Erholungsurlaub, Beurlaubung

(1) Der Erholungsurlaub beträgt jährlich 26 Tage. Das Ausbildungsjahr gilt als Urlaubsjahr. Den Erholungsurlaub erteilt der Dienstvorgesetzte. Bei der Urlaubsgewährung sind die Bedürfnisse der Ausbildung zu berücksichtigen. Er ist so zu erteilen, dass das Ziel der Ausbildung trotz der Unterbrechung erreicht werden kann und die Ausbildung in den Stationen und Arbeitsgemeinschaften möglichst wenig beeinträchtigt wird. Während der Dauer der Einführungslehrgänge soll Erholungsurlaub nicht bewilligt werden.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann Sonderurlaub bis zu fünf Arbeitstagen, in

Ausnahmefällen bis zu zehn Arbeitstagen, unter Belassung der Unterhaltsbeihilfe nur bewilligen:

1. aus wichtigem persönlichen Anlass;
2. zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben;
3. zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen, soweit diese Ausbildungszwecken oder staatsbürgerlichen Zwecken dienen.

Im Übrigen gilt § 7 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a und b und § 12 Absatz 3 der Sonderurlaubverordnung.

(3) Der Rechtsreferendar kann auf Antrag aus wichtigen persönlichen Gründen unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe für die Dauer von höchstes zwölf Monaten aus dem Vorbereitungsdienst beurlaubt werden. Die Prüfungsvorbereitung gilt nicht als wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift.

Teil 3

Zweite juristische Staatsprüfung

§ 43

Zuständigkeit

Entscheidungen in Angelegenheiten der Zweiten juristischen Staatsprüfung trifft das Landesjustizprüfungsamt, soweit die Entscheidungen nicht den Prüfungsausschüssen oder den Aufsichtführenden übertragen sind.

§ 44

Zulassungs- und Prüfungsunterlagen

Der Präsident des Oberlandesgerichts stellt dem Landesjustizprüfungsamt unter Vorlage der Personalakten die Rechtsreferendare zur Prüfung vor.

§ 45

Prüfungsteile und Gebiete

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer sowie den vom Kandidaten

gewählten Schwerpunktbereich einschließlich der geschichtlichen, philosophischen, wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie der europarechtlichen Bezüge.

(3) Der Prüfungsstoff in den Pflichtfächern erstreckt sich auf den Stoff der Pflichtfachprüfung nach § 11 sowie auf die vertieften verfahrensrechtlichen und berufspraktischen Inhalte der Ausbildung bei den Pflichtstationen (§ 37) und den vom Kandidaten gewählten Schwerpunktbereich.

§ 46

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung findet in der Regel gegen Ende der Ausbildung in der letzten Pflichtstation (18. – 21. Ausbildungsmonat) statt.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind acht praktische Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden zu bearbeiten. §§ 13 bis 15 finden Anwendung.

(3) Als schriftliche Aufsichtarbeiten sind zu fertigen:

1. vier Aufgaben aus dem Zivilrecht,
2. zwei Aufgaben aus dem Strafrecht,
3. zwei Aufgaben aus dem Öffentlichen Recht.

Die Aufgaben haben in angemessenem Umfang Rechtsgestaltung und Rechtsberatung zum Gegenstand.

§ 47

Schwerpunktbereiche

Prüfungsstoff in den Schwerpunktbereichen sind vertiefte Kenntnisse in folgenden Schwerpunktbereichen unter Berücksichtigung der jeweiligen verfahrensrechtlichen Bezüge:

1. im Schwerpunktbereich Justiz:
Familienrecht, Erbrecht, Nachlassrecht und Grundbuchrecht,
2. im Schwerpunktbereich Rechtsberatung:
Anwaltsrecht mit den Gegenständen nach § 59 der Bundesrechtsanwaltsordnung, Streitschlichtung,
3. im Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht: Handels- und Gesellschaftsrecht, in

- Grundzügen: Wettbewerbs- und Kartellrecht,
4. im Schwerpunktbereich Verwaltung:
Kommunales Finanz- und Haushaltswesen, Straßen- und Wegerecht, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, in Grundzügen: Umweltverwaltungsrecht (Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht),
 5. im Schwerpunktbereich Arbeit:
Individual- und Kollektivarbeitsrecht, Arbeitsgerichtsgesetz,
 6. im Schwerpunktbereich Steuern:
Steuerrecht und Bilanzrecht,
 7. im Schwerpunktbereich Europarecht:
Recht der europäischen Gemeinschaften, in Grundzügen: Völkerrecht,
 8. im Schwerpunktbereich soziale Sicherung:
Sozialversicherungsrecht einschließlich Arbeitslosenversicherung,
 9. im Schwerpunktbereich Internationales Privatrecht:
Internationales Privatrecht, in Grundzügen das Internationale Zivilprozessrecht.

§ 48

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Bewertung der Aufsichtsarbeiten richtet sich nach den §§ 16 und 17 Abs. 1.

(2) Die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote des schriftlichen Abschnitts der Prüfung errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch acht. Sie wird dem Kandidaten zusammen mit den Einzelnoten spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.

§ 49

Zulassung zur mündlichen Prüfung

Zur mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer im schriftlichen Abschnitt der Prüfung eine Gesamtnote von mindestens 3,60 Punkten erreicht und mindestens vier Aufsichtsarbeiten, davon mindestens eine im Zivilrecht, geschrieben hat, die wenigstens mit 4,00 Punkten bewertet worden sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Zweite juristische Staatsprüfung nicht bestanden.

§ 50

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet am Sitz des Landesjustizprüfungsamts oder an

einem anderen vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten Ort statt.

(2) Sie umfasst einen vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten Aktenvortrag aus dem Zivil-, Straf- oder Öffentlichen Recht und je einen Prüfungsabschnitt in den Pflichtfächern sowie in dem vom Kandidaten gewählten Schwerpunktbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Prüfern für jeden Prüfungsabschnitt und dem Berichterstatter für den Aktenvortrag. Einer der Prüfer kann Berichterstatter sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidat ohne den Aktenvortrag etwa 50 Minuten betragen. Regelmäßig werden drei Kandidaten zusammen geprüft.

(4) Die Akten für den Vortrag werden dem Kandidaten 90 Minuten vor Beginn der Prüfung ausgehändigt. Die Dauer des Vortrags soll zehn Minuten nicht überschreiten. § 13 findet Anwendung.

(5) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen im Aktenvortrag und in jedem Prüfungsabschnitt mit einer Punktzahl nach § 21. Die Regelungen des § 20 Abs. 1 sowie des § 24 sind anzuwenden.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Rechtsreferendare und mit der juristischen Ausbildung befasste Personen als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulassen.

§ 51

Prüfungsgesamtnote

(1) Grundlage der Prüfungsgesamtnote sind die Einzelleistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Dazu sind zu berücksichtigen:

1. mit einem Anteil von 70 vom Hundert die ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung,
2. mit einem Anteil von 30 vom Hundert die ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung.

Hierbei wird die Punktzahl für die Prüfung im gewählten Schwerpunktbereich zweifach in die Bewertung einbezogen. Die Gesamtpunktzahl wird durch sechs geteilt.

§ 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat wenigstens die Prüfungs-

gesamtnote ausreichend (4,00 Punkte) erreicht hat.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt am Schluss der mündlichen Prüfung die Einzelnoten und Punktzahlen, die Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote bekannt.

§ 52 Rücktritt

(1) Für den Rücktritt gilt § 9 entsprechend.

(2) Genehmigt das Landesjustizprüfungsamt den Rücktritt von der schriftlichen Prüfung, wird die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in der laufenden Ausbildungsstation fortgesetzt, falls nicht die Zuweisung in die Wahlstation erfolgt oder der Ergänzungsvorbereitungsdienst anzutreten ist. Die Aufsichtsarbeiten sind in dem nächstmöglichen Prüfungstermin zu fertigen.

(3) Die Einzelheiten des Ergänzungsvorbereitungsdienstes bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 53 Prüfungszeugnis, Akteneinsicht

(1) Das Landesjustizprüfungsamt erteilt nach bestandener Prüfung ein Zeugnis über das Bestehen der Zweiten juristischen Staatsprüfung mit der erreichten Gesamtnote und Gesamtpunktzahl.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann der Kandidat seine Prüfungsakte einsehen. Die Einsichtnahme kann aus wichtigem Grunde versagt oder beschränkt werden.

(3) Es gilt § 33 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2.

§ 54 Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Kandidat hat einen Ergänzungsvorbereitungsdienst bis zum Beginn des nächsten vom Landesjustizprüfungsamt zu bestimmenden Prüfungstermins abzuleisten.

(2) Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 43 bis 52. Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs ist ausgeschlossen.

(3) Wird ein Ergänzungsvorbereitungsdienst abgeleistet, bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts die Ausbildungsstellen, an die eine Zuweisung zur weiteren Ausbildung erfolgt. Der Ergänzungsvorbereitungsdienst endet mit dem Ablegen der Wiederholungsprüfung.

§ 55

Zweite Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Kandidat auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er nach Eintritt der Bestandskraft der Bescheide über das erstmalige und wiederholte Nichtbestehen innerhalb von zwei Wochen einen Antrag auf Zulassung zur Zweiten Wiederholungsprüfung stellen.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass

1. im Verlaufe der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall eingetreten ist und
2. der Kandidat in der Wiederholungsprüfung im Gesamtdurchschnitt der schriftlichen Prüfung mindestens 3,60 Punkte und drei Aufsichtsarbeiten mit mindestens 4,00 Punkten, davon je eine in den in § 47 Abs. 3 genannten Rechtsgebieten oder als Prüfungsgesamtnote mindestens 3,50 Punkte und dabei in drei Teilen der mündlichen Prüfung jeweils mindestens 4,00 Punkte erreicht hat.

(3) Die Zulassung zur zweiten Wiederholung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Das Landesjustizprüfungsamt bestimmt den Termin, an dem die zweite Wiederholung abzulegen ist.

(5) Die zweite Wiederholung kann nur im gesamten Umfang erfolgen.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 56

Anrechnung von Ausbildungszeiten

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für die Laufbahn des Rechtspflegers oder des gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienstes kann auf Antrag bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Landesjustizprüfungsamt.

(2) Der Antrag ist mit dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu stellen.

§ 57

Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 das Studium aufgenommen haben und sich spätestens bis zum 1. Juli 2006 erstmals zur Prüfung angemeldet haben, finden die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften zur Ersten juristischen Staatsprüfung Anwendung. Dies gilt auch für eine Prüfung, die auf eine Prüfung folgt, zu der sich der Studierende vor dem 1. Juli 2006 angemeldet hat und die nach den Bestimmungen über den Freiver such als nicht unternommen gilt, und für die Notenverbesserung nach § 27.

(2) Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften zur Ersten juristischen Staatsprüfung finden Anwendung auch für Wiederholungsprüfungen, wenn sich der Studierende vor dem 1. Juli 2006 zu der erfolglos gebliebenen Prüfung angemeldet hat, sofern er sich binnen zwei Jahren nach der Entscheidung über die als nicht unternommen geltende oder nicht bestandene Prüfung zur erneuten Prüfung meldet. Wurde die Entscheidung über das Nichtbestehen vor dem 30. Juni 2003 bekannt gegeben, so endet die Frist für die erneute Meldung nach Satz 1 am 1. Juli 2006.

(3) In Ausnahmefällen kann das Landesjustizprüfungsamt auf Antrag des Kandidaten die Fristen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 verlängern.

(4) Wenn der Prüfungsversuch von Studierenden nach Absatz 1 fünf Jahre nach der ersten Ladung zur ersten Prüfungsleistung nicht durch Ablegen der Prüfungs-

leistungen beendet ist, endet der Prüfungsversuch unbeschadet der Möglichkeiten, sich zur Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung zu melden. Erfolgt die Ladung vor dem 1. Oktober 2003, so endet die Frist nach Satz 1 am 30. September 2008.

(5) Studierende sind ab dem ersten Prüfungsdurchgang, der auf das Wintersemester 2004/2005 folgt, auf ihren Antrag hin zur Pflichtfachprüfung zuzulassen und haben ab dem Wintersemester 2004/2005 Anspruch auf Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich, soweit die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Wer eine Prüfung nach Satz 1 begonnen hat, kann sich nicht nach Absatz 1 zur Ersten juristischen Staatsprüfung melden.

(6) Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Juli 2005 angetreten haben, finden bei planmäßigem Verlauf der Ausbildung hinsichtlich des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten juristischen Staatsprüfung bis zum Herbsttermin 2007 die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften Anwendung. Verzögert sich die planmäßige Ausbildung dieser Rechtsreferendare, bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts Dauer und Reihenfolge der Stationen.

§ 58

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 4. August 1998 (GVOBl. M-V S. 775, 817, 1999 S. 300), geändert durch die Verordnung vom 23. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 279), außer Kraft.

Schwerin, den 16. Juni 2004

Der Justizminister
Erwin SELLERING

L:\LJPA\REFLJPA\128\JAPO\JAPO - Neu\JAPOneuEndfassung11.06.04.doc